

Vorsitzender:

Oberregierungsrat R a e t h e r ,

Beisitzer:

Carl F r o e l i c h ,

Peter J ü r g e n s e n ,

Carl E a n d e r ,

Götz-Otto S t o f f r e g e n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Cabinetfilm Ioni Attenberger in Berlin gegen die Nichtanerkennung des Films :

„ Spiel auf dem Eis “

durch die Filmprüfstelle erschienen :

1. für Beschwerdeführerin S o h w a l z ,

2. als Sachverständiger : W e i d e m a n n vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Erschienene zu 1 äusserte sich zur Sache.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 21. August 1934 -Nr. 36 998 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Kammer schliesst sich dem Urteil der Vorinstanz voll und ganz an. Sie geht in ihrer Urteilsbegründung

noch weiter. Bedauerlich ist es von der Firma selbst zu hören, dass sie auf ein künstlerisches Werk keinen Wert gelegt hat. Der heutige Staat verlangt von Kulturfilmhersteller unbedingt künstlerische Filme, die nicht aus Ausschussmaterial zusammenschnittene sind, sondern die einer besonderen Sorgfalt und Überlegung bei der Herstellung des Manuskriptes und des Films bedürfen. Von einer Volkstümlichkeit kann bei diesem Film keine Rede sein, denn dazu müsste der Kulturfilm erzieherisch wirken. Er ist aber nur eine unkünstlerische Reportage von uninteressanten Begebenheiten. Die Erklärung, dass der Film nach Amerika auf Grund seiner vorzüglichen Qualität verkauft ist, hat für die Oberprüfstelle keinen Wert. Die Oberprüfstelle wünscht, dass in Amerika nur gute deutsche Filme laufen. Die von Antragsteller unterstrichene wirtschaftliche Seite kann das Urteil nicht beeinträchtigen, denn die Kulturfilmhersteller wissen seit langer Zeit, welche Anforderungen an sie gestellt werden.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,3 der Gebührenordnung vom 8. März 1934.

Beglaubigt:



Regierungsobersinspektor.